



## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Hospizgruppe Ingelheim e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ingelheim am Rhein.
- (3) Der Verein ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz, Rheinland-Pfalz.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Die Hospizgruppe Ingelheim e. V. arbeitet überkonfessionell und politisch unabhängig. Der Verein dient Schwerstkranken und Sterbenden, deren Angehörigen sowie Trauernden in Achtung ihrer Religion und Herkunft im Sinne christlicher Nächstenliebe in Ingelheim und Umgebung.
- (2) Der Verein setzt sich für ein menschenwürdiges Sterben ein. Allen Bestrebungen einer Tötung auf Verlangen wird mit Entschiedenheit entgegengewirkt. Vielmehr werden Betroffenen, ihren Angehörigen und den Begleitern der Sterbenden Unterstützung und Beistand angeboten.
- (3) Der Zweck des Vereins soll insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht werden:
  - a) Begleitung durch ehrenamtliche Hospizbegleiter und Palliativ - medizinische Beratung und Betreuung durch Hospiz- und Palliativfachkräfte von Schwerstkranken und Sterbenden und ihrer Angehörigen;
  - b) Ethikberatung;
  - c) verschiedene Angebote im Rahmen von Trauerbegleitung;
  - d) Zusammenarbeit mit öffentlichen und kirchlichen Stellen sowie mit privaten Organisationen;
  - e) Schulung von Ärzten, Pflegepersonal, Seelsorgern, Sozialarbeitern und anderen Interessierten;
  - f) Beschaffung von Finanzmitteln, insbesondere
    1. zum Betrieb eines ambulanten Hospiz- und Palliativdienstes;
    2. für die Caritasaltenhilfe St. Martin Rheinhessen gGmbH zum Zwecke des stationären Hospizes Sophia in Ingelheim;
    3. zum Zwecke von Zustiftungen zur ökumenischen Hans-Voshage-Hospizstiftung Mainz



4. zum Betrieb des ambulanten Zentrums für Hospiz - und Palliativversorgung Mainz/Rheinhausen gGmbH;
- g) Öffentlichkeitsarbeit;
- h) andere für die Betreuung und Versorgung von Sterbenden notwendige oder wünschenswert erscheinende Maßnahmen und Einrichtungen, z. B. Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten;
- (4) Der Verein vermittelt Ehrenamtlichen und Fachkräften qualifizierte Bildungsangebote für Hospiz- und Trauerarbeit, Palliativmedizin und Palliativpflege.
- (5) Der Verein fördert die Hospizarbeit durch die Zusammenarbeit oder Partnerschaft mit anderen Hospizgruppen, mit Vereinen in einem hospizlichen Netzwerk und mit Kooperationspartnern.
- Kooperationspartner können Altenheime, Krankenanstalten sowie ähnliche Einrichtungen sein, welche die Ziele der Hospizgruppe Ingelheim e.V. gemäß ihrer Satzung anstreben.
- (6) Der Verein wirkt mit an einer öffentlichen Bewusstseinsbildung zu den Themen Sterben, Tod und Trauer.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Allen ehrenamtlichen Helfern werden entstandene Kosten erstattet. Die pauschalisierte Erstattung von Aufwendungen im angemessenen Rahmen ist zulässig. Dabei sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu beachten.
- (7) Soweit an Organmitglieder sowie an besondere Vertreter Vergütungen gezahlt werden, bestimmt sich deren Höhe nach § 31 a Abs. 1 BGB in der jeweils gültigen Fassung.



## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft erfolgt durch Eintritt in den Verein. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Der Eintritt wird mit Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, der auf den Annahmebeschluss folgt.
- (3) Jedes Mitglied des Vereins hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Mitgliedsbeitrag. Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod;
  - b) bei juristischen Personen durch Auflösung;
  - c) durch Austritt;
  - d) durch Ausschluss;
  - e) durch Streichung in der Mitgliederliste.
- (5) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (6) a) Der Ausschluss aus wichtigem Grund ist nur durch Beschluss des Vorstandes möglich. Er setzt voraus, dass das auszuschließende Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

  - b) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch, der der Schriftform bedarf, beim Vorstand eingelegt werden.
  - c) Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.
- (7) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von vier Wochen ausgeglichen hat. In der



Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

- (8) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderer Einzahlungen gleich welcher Art, auch wenn diese im Voraus und / oder für künftige Leistungen gezahlt wurden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Die Versammlung ist nicht öffentlich.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, und zwar im ersten Halbjahr.
- (3) Der Vorstand lädt unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen zur Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mailadresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitgliedes, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachen Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes.

Die Mitglieder können binnen zwei Wochen die Aufnahme weiterer Punkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie, die Aufnahme des Punktes rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder in Präsenz oder virtuell (Onlineverfahren) oder in Hybridform in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chatraum.

Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden, davor bekanntgegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mailadresse des jeweiligen Mitgliedes. Mitglieder, die über keine E-Mailadresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse.



Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Werktage vor der Mitgliederversammlung.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

- (4) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn 20% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangen.
- (5) Die Mitgliederversammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden.
- (6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Bestellung des Vorstands und Widerruf der Vorstandsbestellung;
  - b) Jährliche Wahl der Rechnungsprüfer;
  - c) Beitragsfestsetzung;
  - d) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
  - e) Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstandes;
  - f) Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds;
  - g) Beschlussfassung über Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel;
  - h) Auflösung des Vereins;
  - i) Bestellung und Abberufung von Liquidatoren.
- (7) Soweit Mitglieder des Vorstandes Tätigkeiten verrichten, die in Erfüllung des Vereinszwecks erbracht werden und über die ihnen obliegende Vorstandsarbeit hinausgehen, kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung beschließen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
- (9) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen nicht als gültige Stimmen im Sinne einer Entscheidungsfindung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Eine Vertretung anderer Mitglieder durch Vollmacht ist nicht möglich. Die Art der Abstimmung bestimmt die



Versammlungsleitung. Ein anwesendes Mitglied kann beantragen, dass geheim abgestimmt wird. Dieser Antrag ist angenommen, wenn der Beschluss über die geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst wurde.

- (10) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel des Vereins sowie dessen Auflösung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird auf seine Anforderung jedem Mitglied zur Verfügung gestellt.

### **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder darüberhinaus so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand hinausgehen, eine angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes gezahlt wird.
- (4) Der Vorstand ist die gewählte Vertretung der Mitglieder. Er ist für die Angelegenheiten zuständig, die ihm von der Satzung oder der Mitgliederversammlung zugewiesen werden. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Angestellte des Vereins sein.
- (5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen. Diese können virtuell stattfinden. Beschlussfassungen können schriftlich, in diesem Fall jedoch nur einstimmig, erfolgen. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegen die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist befugt, Hospiz- und Palliativmitarbeiter und bei Bedarf weiteres Personal einzustellen und zu entlassen, soweit die Situation und die



Finanzlage dies zulassen oder erforderlich machen. Die Höhe der Entlohnung wird vom Vorstand bestimmt.

- (8) Der Vorsitzende beruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

### **§ 8 Geschäftsführung**

Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen. Den Umfang der Befugnisse des Geschäftsführers bestimmt der Gesamtvorstand.

### **§ 9 Haftungspflicht**

- (1) Für Schäden, gleich welcher Art, die aus der Teilnahme an Veranstaltungen, durch Handlung der ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Mitarbeiter oder der Mitgliedschaft im Verein entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein gemäß BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. § 31 BGB bleibt unberührt. Die Haftung für Personenschäden kann nicht ausgeschlossen werden. Für den Vorstand ist eine D&O - Versicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen. Die Kosten hierfür trägt der Verein. Soweit der Vorstand von der Bestellung einer Geschäftsführung Gebrauch gemacht hat, ist er berechtigt, auch für diese eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
- (2) Der Verein haftet grundsätzlich nur im Rahmen seines Vereinsvermögens.
- (3) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Der Verein schließt eine umfassende Versicherung für die ehrenamtliche Tätigkeit ab.

### **§ 10 Änderung der Satzung**

- (1) Für den Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mitgliederversammlung gemäß den Bestimmungen des § 6 (3) einzuberufen unter Bekanntgabe der geänderten Satzung und der zu ersetzenden Satzung. Für die Beschlussfassung gelten die Regeln gemäß § 6 (10) und § 6 (11). Anträge zur Änderung oder Ergänzung der gemäß Satz 1 vorgelegten geänderten Satzung sind in Schriftform oder durch E-Mail an den Vorstand zu richten und müssen spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin dem Vorstand zugehen.



- (2) Über die Zulassung solcher Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die jeweils aktuellen Bestimmungen der Abgabenordnung betreffend steuerbegünstigte Zwecke und weitere Vorschriften, insbesondere jene über die Vermögensbindungsklausel, sind bei einer Änderung der Satzung zu beachten.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, die zur Zuerkennung und zum Erhalt der Gemeinnützigkeit sowie zur Eintragung ins Vereinsregister erforderlichen Satzungsänderungen vorzunehmen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der vorgenommenen Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so kann frühestens nach vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, welche dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einladung dazu muss einen Hinweis auf diese erleichterte Beschlussfassung enthalten. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Freundes- und Förderverein des Altenzentrum Im Sohl Ingelheim e.V. in Ingelheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (4) Die Auflösung des Vereins ist in dem zuständigen Amtsblatt zu veröffentlichen.

### **§12 Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung und nach der darauffolgenden Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Sie hebt die Satzung vom 26.02.2013 und sämtliche vorhergehende Satzungen auf.

§ 31 BGB: Haftung des Vereins für Organe. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.